



A-8401 Zettling, Sternweg 20
Tel: + 43 (0)3135 / 55565 - 0
Fax: + 43 (0)3135 / 55565 - 3
office@aquatechnik.co.at
www.aquatechnik.co.at

Graz 30.07.2007

Stellungnahme zum Thema Tauchflaschenkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf der Homepage „www.tauchcenter.at“ wird im Newsletter vom 26.07.2007 eine Interpretation über die Kennzeichnung, im besonderen über die Farbkennzeichnung dargestellt. Es werden die Kunden darin aufgefordert die Farbkennzeichnung von Tauchflaschen zu negieren und die Füllung auch in diese, nicht richtig gekennzeichneten Flaschen angeboten. Die Farbkennzeichnung für Atemschutz- und Tauchflaschen, **Schulter schwarz/weiß**, ist in der ÖNORM EN 1089-3 angeführt. Da diese Norm in Verbindung mit der ÖNORM M 7377 in der Versandbehälterverordnung verbindlich erklärt (harmonisiert) wurde, ist diese Farbmarkierung gesetzlich vorgeschrieben.

Die im ersten Absatz erwähnte Aufforderung und die Füllung ist gesetzwidrig und es müsste in Bezug auf die Füllung von Flaschen mit anderen Schulterfarben als schwarz/weiß ein Verwaltungsstrafverfahren in die Wege geleitet werden.

In der Begründung wird anscheinend der § 15 der Versandbehälterverordnung als Vorwand genommen. Unter lit. c) steht zwar unter anderem, dass Flaschen für tragbare Feuerlöscher und Atemschutzgeräte einschließlich solche für Tauchzwecke nicht als Flaschen im Sinne des ADR/RID gelten und dass sie der Druckgeräteverordnung zu entsprechen haben.

Das bedeutet, dass bei der Herstellung und „In Verkehrbringung“ die DGVO anzuwenden ist und z.B. eine Tauchflasche als Baugruppe anzusehen ist. Das Gerät hat eine CE-Kennzeichnung zu führen. Im Geltungsbereich der DGVO ist unter §1 Abs. (4) angeführt: Durch diese Verordnung bleiben Anforderungen für die Verwendung der Druckgeräte unberührt.

Unter lit. e) der Versandbehälterverordnung wird für ergänzende nationale Bestimmungen bei der Kennzeichnung von Gasflaschen die ÖNORM M 7377 als gültig erklärt.

In der ÖNORM M 7377 ist unter 1 Anwendungsbereich die gemeinsame Anwendung mit den ÖNORMen EN 1089-1+AC, EN 1089-2+AC und EN1089-3 für die Kennzeichnung von ortsbeweglichen Gasflaschen (Versandbehälter) – im folgenden kurz Flaschen genannt – vorgesehen.

rLediglich Flaschen für Feuerlöscher sind von den Bestimmungen für die Farbkennzeichnung gemäß EN 1089-3 ausgenommen.

In der Versandbehälterverordnung werden im Geltungsbereich unter Punkt 9. Flaschen für tragbare Tauchgeräte, einschließlich der Flaschen für Rettungs- und Tarierwesten sowie Flaschen, die in Atemschutzgeräten Verwendung finden, als Versandbehälter definiert.

Im § 3 der VBV wird dann nochmals die Ausnahme der Versandbehälter als Tauch- und Atemschutzgeräte bezüglich der Zugehörigkeit zur ADR/RID (siehe §15) durch Weglassen des Punktes 9 definiert.



HOCHL Gerhard